ZBB 2005, 453

BGB §§ 894, 171, 172

Anwendung der Rechtsscheinsgrundsätze bei Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz

BGH, Urt. v. 17.06.2005 – V ZR 78/04 (OLG Köln), NJW 2005, 2983 = WM 2005, 1764

Leitsätze:

1. Macht der Anspruchsteller geltend, ihm stehe das im Grundbuch eingetragene Recht nicht zu, so kann er nicht nach § 894 BGB Grundbuchberichtigung verlangen. Beruht die Eintragung des Rechts auf einem Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit er leugnet, so kann er die Unwirksamkeit im Wege der Feststellungsklage geltend machen. (Amtlicher Leitsatz)

2. Die Anwendung der Rechtsscheinsgrundsätze der §§ 171, 172 BGB auf eine wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtige Vollmacht scheitert nicht daran, dass die Einschaltung des Geschäftsbesorgers als Vertreter des Anlageinteressenten nicht von diesem, sondern den Initiatoren und Gründungsgesellschaften des Fonds in Kenntnis und mit Billigung der Bank erfolgte. (Leitsatz der Redaktion)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG